

Fachbeiträge Mai 2016

GmbHs gelten nicht als Familienbetriebe

Familienbetriebe sind von verschiedenen Artikeln des Arbeitsgesetzes ausgenommen. Dabei stellt sich die Frage, ob auch eine GmbH ein Familienbetrieb sei, wenn die darin Tätigen ausschliesslich nahe Verwandte sind.

Das Bundesgericht hat nun bestätigt, dass eine juristische Person nie als Familienbetrieb im Sinne der genannten Bestimmung gelten kann, egal in welchem Verwandtschaftsverhältnis die Mitarbeiter untereinander stehen. (Quelle BGE 2C_129/2013 vom 1. Juli 2013)

E-Mail-Einsprachen sind unwirksam

Ein Mann wollte sich gegen eine Verfügung der Unfallversicherung wehren. Er reichte am 24. Oktober per E-Mail eine Einsprache ein und erwähnte darin, das Original sei per Post unterwegs. Die Einsprache Frist lief am 27. Oktober ab, doch der Mann übergab die schriftliche Einsprache erst am 30. Oktober der Post.

Damit habe der Mann die Einsprache Frist verpasst, sagt das Bundesgericht. Denn E-Mails tragen in der Regel keine Unterschrift, und diese sei bei Einsprachen unerlässlich. Die Versicherung war auch nicht verpflichtet, den Mann sofort nach Erhalt der E-Mail auf die fehlende Unterschrift hinzuweisen. (Quelle: BGE 8C_259/2015 vom 24.2.2016)

Krankentaggeld – persönlicher Schaden und nicht Firmengewinn ist versichert

Ein Geschäftsführer einer GmbH litt an einem Schulterleiden und konnte nicht mehr alle Arbeiten ausführen. Die Krankentaggeldversicherung wollte trotz des ärztlich festgestellten Leidens nicht zahlen. Sie meinte, dass der Geschäftsführer einen Ersatzmitarbeiter hätte einstellen müssen – das verlange die Schadenminderungspflicht. Der Mann klagte vor dem Bezirksgericht erfolgreich gegen die Versicherung. Diese wehrte sich vergeblich bis vor das Bundesgericht.

Das Bundesgericht argumentierte, dass der Mann nur seinen eigenen Schaden mindern müsse, nicht den der GmbH. Die Einstellung einer Ersatzperson ziele aber darauf ab, den Gewinn der GmbH zu steigern. Da nicht der Gewinn der GmbH versichert sei, sondern der Lohn des Manns, könne diesem keine Verletzung der Schadenminderungspflicht vorgeworfen werden. (Quelle: BGE 4A_521/2015 vom 7.1.2016)

Nur schriftliche Steuer-Rulings gelten

Steuerpflichtige bestehen oft auf die mündlichen Zusicherungen mit den Steuerbehörden im Umgang mit Steuer-Rulings. Im Ruling-«Verfahren» greift der Grundsatz von Treu und Glauben aber erst dann, wenn Zusicherungen erteilt wurden, d. h. in dem Moment, in welchem die Steuerbehörde die Zustimmung zur Ruling-Anfrage erteilt. Mündliche Zusagen zum Zeitpunkt, in welchem das Projekt diskutiert wird, gelten nicht. Denn so müsste der Steuerpflichtige beweisen, dass die Zusicherung erfolgt ist. Aus diesem Grund erteilen die Steuerbehörden ihre Zustimmung zur Ruling-Anfrage in schriftlicher Form. (Quelle: BGE 2C_123/2014 vom 30.09.15)

Recht auf Information bei Ablehnung einer Kreditprüfung

Verschiedenen Unternehmen führen vor dem Verkauf Ihrer Waren sogenannte «Kreditprüfungen» durch.

Der potenzielle Käufer hat das Recht auf die Einsicht in alle persönlichen Daten, die über ihn gesammelt worden sind. Somit muss ein Verkäufer Auskunft geben, welche Daten vorliegen und woher sie stammen. Die Auskunft hat schriftlich zu erfolgen und muss kostenlos sein.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.